

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS Vfgh 2002/6/19 B198/02 - B117/03, B1119/03**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.2002

## **Index**

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

## **Norm**

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

DSt 1990 §48

## **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt aufgrund Mißachtung des Grundsatzes der Waffengleichheit durch Unterlassung der Zustellung der Berufungsbeantwortung des Kammeranwaltes an den Beschwerdeführer

## **Rechtssatz**

Nun hat zwar durch die Inkennnissetzung des Beschwerdeführers von der Berufungsbeantwortung (im Wege ihrer Verlesung in der mündlichen Verhandlung vor der OBDK) ein kontradiktorisches Verfahren stattgefunden; es kann jedoch gerade angesichts des Umstandes, daß der Beschwerdeführer erst anlässlich der mündlichen Verhandlung vor der OBDK - in welcher er rechtskräftig zur Disziplinarstrafe von S 30.000,- verurteilt wurde - von der Berufungsbeantwortung erfuhrt, nicht gefunden werden, daß dem Beschwerdeführer ausreichend Zeit und Gelegenheit geboten wurde, seinen Standpunkt zur Rechtsauffassung des Kammeranwaltes in Form einer (schriftlich oder mündlich vorgebrachten) Gegenäußerung vorzubereiten.

Im vorliegenden Fall fordert der Grundsatz der Waffengleichheit, daß dem Beschwerdeführer die Berufungsbeantwortung des Kammeranwaltes so rechtzeitig zugestellt wird, daß ihm ausreichend Zeit und Gelegenheit gegeben ist, dazu Stellung zu nehmen (siehe hiezu die im Erkenntnis zitierte Rechtsprechung des EGMR sowie VfSlg 15840/2000).

siehe auch E v 10.06.03, B117/03, E v 24.02.04, B1119/03.

## **Entscheidungstexte**

- B 198/02  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 19.06.2002 B 198/02
- B 117/03  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.06.2003 B 117/03
- B 1119/03  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.02.2004 B 1119/03

## **Schlagworte**

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, fair trial

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2002:B198.2002

## **Dokumentnummer**

JFR\_09979381\_02B00198\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)